

Stadt Uster

Verordnung

über die Vergabe von Bootsplätzen in der Bootshabe Niederuster

Art. 1

Allgemeines

Die im Eigentum der Stadt Uster stehende Bootshabe Niederuster wird durch die Abteilung Sicherheit verwaltet. Die Vergabe der Bootsplätze an Interessierte erfolgt durch das zuständige Abteilungssekretariat.

Art. 2

Anmeldung

An einem Bootsplatz Interessierte haben dem zuständigen Abteilungssekretariat ihr Interesse schriftlich anzumelden.

Das zuständige Abteilungssekretariat stellt den diesen Anmeldeformulare zur Verfügung.

Die Anmeldungen werden in eine Warteliste eingetragen und schriftlich bestätigt.

Erfolgte Anmeldungen gelten nur bis am 31. Dezember des Jahres in welchem die Anmeldung erfolgt ist. Das Interesse am Bootsplatz ist jedes Jahr in der Zeit vom 1. Januar bis 31. März schriftlich zu erneuern, ansonsten die Interessenten aus der Warteliste gestrichen werden.

Die Warteliste steht den Interessenten und Interessentinnen beim zuständigen Abteilungssekretariat zur Einsichtnahme offen.

Art. 3
Zuteilung Die Bootsplatzzuteilung erfolgt in der Reihenfolge der Anmeldungen aufgrund der Warteliste.

Interessierte auf der Warteliste werden über einen freigewordenen Bootsplatz vom zuständigen Abteilungssekretariat schriftlich informiert.

Art. 4

Die Vergabe von Bootsplätzen erfolgt nach folgenden Regeln:

1. Plätze werden, soweit vorhanden, für 1 Jahr an Eigentümer und Eigentümerinnen von Ruderbooten mit gültigen Betriebsbewilligungen vergeben.
2. Die Vergabe erfolgt jeweils per 1. April .
3. Durch Kündigung kann das Benutzungsverhältnis unter Beachtung einer dreimonatigen Frist, jeweils per 31. März, aufgehoben werden. Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.
4. Ohne Kündigung wird das Benutzungsverhältnis jeweils für ein weiteres Jahr verlängert.

Art. 5

Benutzungs- Für die Benutzung der Ruderbootsplätze ist der Stadt Uster eine jährliche Benutzungsgebühr zu entrichten.

Die Benutzungsgebühr wird jährlich vom Stadtrat ende November, auf Antrag der Abteilung Sicherheit, für die nächste Benutzungsdauer unter Berücksichtigung des schweizerischen Landesindex für Konsumentenpreise erhöht. Die Benutzungsgebühr wird vom Stadtrat erhöht, wenn der massgebende Index mindestens 2 % über dem früheren Indexstand liegt. Eine Senkung der Benutzungsgebühr ist ausgeschlossen.

Die Benützungsg Gebühr ist jeweils bis spätestens **15. Mai** des massgebenden Jahres nach Anweisung des zuständigen Abteilungssekretariates zu bezahlen. Wird die Benützungsg Gebühr nicht fristgerecht bezahlt, so fällt das Benützungsrecht am zugewiesenen Bootsplatz ohne weiteres dahin.

Art. 6

Nutzung und
Übertragung

Eine Übertragung des Bootsplatzes an Dritte, allfällige Bootskäufer/-innen oder Kollektiveigentümer/ innen ist nicht zulässig. Berechtigte am Bootsplatz können nur die bei der Stadt Uster registrierten Benutzer und Benutzerinnen sein.

Allfällige Vereinbarungen der Berechtigten mit Dritten, Bootskäufern und Käuferinnen oder Kollektiveigentümern/-innen über die Platzabtretung sind für die Stadt Uster nicht verbindlich und geben dieser das Recht, das Benutzungsverhältnis sofort aufzulösen.

Der Bootsplatz darf ausschliesslich dem Eigengebrauch dienen. Jede gewerbliche Nutzung sowie eine Weitervergabe desselben ist untersagt.

Bei Tod der/des Berechtigten erlischt die Benutzungs berechtigung am Bootsplatz. Auf begründetes Gesuch der Erben hin kann eine Übertragung der Benutzungs berechtigung am Bootsplatz auf ein im gleichen Haushalt lebendes Familienmitglied des Erblassers erfolgen. Der/die Abteilungsvorsteher/in entscheidet endgültig über solche Gesuche.

Art.7

Belegung
Bootsplatz

Spätestens bis zum 31. Mai des massgebenden Jahres muss der Bootsplatz mit einem im Eigentum der/des Berechtigten stehenden zugelassenen Boot belegt sein. Wird der Bootsplatz innert 10 Tagen durch die Stadt Uster nach erfolgter Mahnung nicht belegt, fällt die Benutzungs berechtigung dahin.

Art. 8

Der/die Berechtigte ist für eine sorgfältige Belegung des Bootsplatzes verantwortlich.

Der/die Berechtigte eines Standplatzes hat das Boot an der vorhandenen Einrichtung fachgemäss, ausschliesslich unter Verwendung von genügend starkem Tauwerk und Neopren Gummifedern, ordnungsgemäss zu vertäuen. Die Verwendung von Ketten und Gewichten ist untersagt. Die Boote dürfen nur an den dafür vorgesehenen Ringen festgemacht werden. Die/der Berechtigte haftet für alle Schäden, welche durch mangelhafte Vertäuung an Anbinde- und Schutzeinrichtungen sowie an anderen Booten entstanden sind.

Der/die Berechtigte verpflichtet sich, für sämtliche mit der Benützung der Bootshabe Niederuster respektive des im Eigentum des Benutzenden stehenden Bootes zusammenhängenden Risiken eine Haftpflichtversicherung abzuschliessen. Die Haftpflichtversicherungspolice ist der Stadt Uster auf Verlangen vorzuweisen.

Art. 9

bauliche
Veränderungen

Dem/der Berechtigten ist untersagt, an der Bootshabe und deren Einrichtungen bauliche Veränderungen vorzunehmen. Insbesondere ist das Anbringen individueller Beschläge untersagt. Auch dürfen keine Löcher gebohrt oder andere mechanische Eingriffe vorgenommen werden. Das Anbringen von Beschriftungen und Werbung ist ebenfalls untersagt. Auf dem Laufsteg dürfen keine Gegenstände deponiert werden.

Art. 10

Unterhalt Die Stadt Uster ist berechtigt, Reparaturen, Neuinstallationen und bauliche Änderungen während der Benutzungsdauer ohne Entschädigung vorzunehmen. Sie kann der/dem Berechtigten während der hierfür notwendigen Zeit einen anderen Bootsplatz zuweisen und in speziellen Fällen die Berechtigten auch anweisen, ihr Boot vorübergehend ausserhalb der Bootsanlage zu stationieren.

Grössere Unterhaltsarbeiten und Reparaturen gehen zu Lasten der Stadt Uster. Die Behebung kleinerer Schäden (pro Benützungsperiode maximal Fr. 100.--) gehen zu Lasten der am Bootsplatz Berechtigten. Der/die Berechtigte hat der Stadt Uster alle Schäden an den Einrichtungen der Bootshabe zu melden.

Art. 11

Die Bootshabe, insbesondere der jeweilige Standplatz ist von den Berechtigten sauber zu halten. Abfälle sind ordnungsgemäss zu entsorgen und dürfen nicht über Bord geworfen werden. Jede/r Benützungsberechtigte der Bootshabe ist für Ordnung und Sauberkeit bei ihrem/seinem Standplatz verantwortlich. Die Boote sind angemessen zu unterhalten, wobei die Ausführung von grösseren Unterhaltsarbeiten in der Bootshabe untersagt ist.

Art.12

Ersatzvornahme Kommen die Berechtigten ihren Pflichten aus diesem Reglement nicht nach, kann die Stadt Uster nach erfolgloser Mahnung Ersatzvornahme auf Kosten der säumigen Berechtigten anordnen.

Art. 13

Haftung Für Personen- und Sachschäden welche im Zusammenhang mit der Benützung der Bootshabe Niederuster Berechtigten oder Dritten entstehen, haftet die Stadt Uster nicht. Jede Benützung der Bootshabe

und deren Einrichtungen erfolgt ausschliesslich in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

Bootseigner/-innen, die ihr Boot einer Drittperson überlassen sind für alle Personen- und Sachschäden persönlich haftbar.

Die Bootshabe ist nicht abschliessbar. Für Diebstähle und Beschädigungen jeder Art lehnt die Stadt Uster jegliche Haftung ab.

Art. 14

- Widerruf Die Stadt Uster kann die Benützungsberechtigung des vergebenen Bootsplatzes widerrufen und über den Bootsplatz verfügen, wenn:
- die Benützungsgebühr nicht fristgemäss entrichtet wird
 - der Bootsplatz nicht bis spätestens am **15. Mai** des massgebenden Jahres durch ein im Eigentum der/des Berechtigten stehendes, eingelöstes und verkehrstüchtiges Boot belegt ist
 - die Benützung des Bootsplatzes durch die/den Berechtigten zu begründeten Klagen Anlass gibt, oder die/der Berechtigte sich Beschädigungen an anderen Booten zu schulden kommen lässt (diesfalls besteht kein Anspruch auf Rückerstattung der Benützungsgebühr)
 - das im Eigentum der/des Berechtigten stehende Boot nicht in verkehrssicherem Zustand unterhalten wird
 - für Boote die von der Seepolizei in Verwahrung genommen worden sind und für solche, deren Betriebsbewilligung wegen ungenügendem Unterhalt ungültig erklärt worden ist

Art. 15

- amtliche Auf Kosten und Gefahr der Bootseigentümer/-innen werden auftrags
der
- Verwahrung Stadt Uster von der Seepolizei in amtliche Verwahrung genommen:
- a) Boote, welche die Bootshabe oder andere Boote gefährden
 - b) Boote ohne Kontrollnummern oder ohne Betriebsbewilligung,

- oder die ohne Erlaubnis im Wasser stationiert sind
- c) im Wasser liegende Boote, die trotz Mahnung der Stadt Uster durch die Eigentümer/-innen nicht zur amtlichen Abnahme vorgeführt worden sind
 - d) die Schifffahrt hindernde Boote
 - e) auf öffentlichem Grund stationierte Boote, Bootstrailer, Bootsmaterial usw. welche trotz Mahnung von den Eigentümern nicht entfernt werden oder deren Eigentümer unbekannt oder nicht erreichbar sind

Art. 16

Rechtsfolge- Für Angelegenheiten im Zusammenhang mit Benützung der Bootshabe Niederuster, welche in der vorliegenden Verordnung nicht geregelt sind, finden in analoger Weise die obligationenrechtlichen Bestimmungen über die Miete Anwendung.

Art. 17

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1996 in Kraft und ersetzt diejenige vom 19. Juni 1984.

STADTRAT USTER